

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 08 32
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Departement Bau und Umwelt
Abteilung Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

per E-Mail an: energie@gl.ch

Zürich, 25. Juli 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes des Kantons Glarus Stellung beziehen zu können.

Generelle Beurteilung

2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 klar angenommen. Um diese umzusetzen, sind Massnahmen und ambitionierte Zielsetzungen für eine Dekarbonisierung im Gebäudebereich zwingend. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) stellen einen zentralen Schritt dar, um dies zu erreichen. Wir begrüssen es deshalb, dass der Kanton Glarus mit der Revision des Energiegesetzes die Grundlagen schaffen will, die MuKE 2014 umzusetzen.

Die MuKE 2014 sind von den Kantonen einstimmig verabschiedet worden; sie stellen den kleinsten gemeinsamen Nenner der Kantone dar. Weitere und ambitioniertere Schritte sind jedoch erforderlich, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen. Schon heute verfügen innovative Unternehmen über das Know-how und die Technologie, um einen energieeffizienten und CO₂-freien Gebäudepark zu realisieren. Damit dieses Potenzial genutzt wird, müssen die gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt werden.

Zu unserem Bedauern stellen wir fest, dass der Kanton Glarus die Chancen, die sich mit der Änderung des Energiegesetzes ergeben, nicht ausreichend nutzt. Das zeigt sich darin, dass im aktuellen Vorschlag nicht alle Basismodule umgesetzt werden sollen. Dies widerspricht auch den Zielen der MuKE, die energetischen Bauvorschriften in den

Kantonen zu harmonisieren. Deshalb regen wir an, die MuKE 2014 mit allen relevanten Zusatzmodulen umzusetzen und sie an bestimmten Stellen intelligent weiterzuentwickeln.

Kernpunkt fossile Heizungen

Besondere Bedeutung kommt einem Abschied von fossilen Heizungen zu, und zwar auch bei Sanierungen. Ökonomische wie ökologische Gründe sprechen heute gegen den Einsatz fossil betriebener Heizungen bei Neubauten. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude – sie werden noch zu über 80% fossil beheizt. Aus diesem Grund braucht es verbindliche Vorschriften, die beim Ersatz von Heizsystemen nicht-fossile Alternativen vorsehen, soweit dies technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt. Der Kanton Basel-Stadt hat dies bereits umgesetzt.

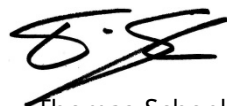
Die deutlich zu tiefen Sanierungsquoten zeigen, dass die heute eingeschlagene Stossrichtung der Energiegesetzgebung gerade im Bereich der Bestandesbauten zu wenig effektiv ist. Wir empfehlen deshalb, alternative Ansätze wie die Initiative REDEM (Initiative für klimafreundliche Gebäude, 2016 im Kanton Zürich eingereicht), die einen technologie-neutralen CO₂-Absenkpfad für Gebäude vorsieht, weiter voranzutreiben. Nach diesem Modell kann jeder Gebäudebesitzer seine eigene, nachhaltige Systemlösung fürs Gebäude wählen, solange damit die jeweils geltenden CO₂-Zielwerte eingehalten werden. Nach dem aktuellen Stand der Klimawissenschaft und den internationalen Klimaschutzverpflichtungen darf der Schweizer Gebäudebestand bereits in rund 20 Jahren fast gar keine CO₂-Emissionen mehr verursachen.

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass bei jedem Heizungswechsel ausschliesslich erneuerbare Technologien verwendet werden.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Thomas Schenk
Energie & Medien

Vernehmlassung zur Änderung des Kantonalen Energiegesetzes

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzesentwurf:
Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Basismodul Teil E)

Antrag: Art. 14b ist wie folgt zu ergänzen:

Abs. 5: Als Alternative zur Ersatzabgabe ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

Begründung: Wir begrüssen es, dass die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung aus dem Basismodul E übernommen werden. Statt eine Ersatzabgabe zu leisten, sollte aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, sich an einer gemeinschaftlichen erneuerbaren Stromerzeugungsanlage zu beteiligen. Damit wird ein Anreiz zum Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen.

Antrag: Art. 14b ist wie folgt zu ergänzen:

Abs. 6: Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen, die Berechnungsregeln sowie die Ersatzabgabe für die Eigenstromerzeugung von Neubauten. Er setzt die Anreize so, dass jeweils die ganze geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung ausgenutzt wird.

Begründung: Gemäss Art. 9b der Verordnung zum Energiegesetz soll der Regierungsrat neu diese Kompetenz erhalten. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelung sollte diese jedoch auf Gesetzesebene verankert werden. Zudem sollte aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen die bestehende Dachfläche optimal genutzt werden.

Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz (Basismodul Teil F)

Antrag: Art. 14d ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1: Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des massgebenden Bedarfs mit erneuerbarer Energie gedeckt wird ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.

Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.

Abs. 4: Die Verordnung regelt ~~den Anteil an nicht erneuerbaren Energien~~, die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Abs. 5: Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

Begründung: Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, genügen die Anforderungen von Basismodul Teil F nicht. Vielmehr ist es nötig, die MuKE-Regelung liberal und intelligent weiterzuentwickeln. Vorbild dafür ist das Energiegesetz des Kantons Baselstadt: Danach sind beim Heizungswechsel grundsätzlich erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind sinnvollerweise über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bezüglich technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Die Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» schafft Klarheit. Zudem ist die vorgeschlagene Einschränkung auf Wohnbauten nicht zielführend, würde damit doch ein beträchtlicher Teil der Liegenschaften ausgeklammert.

Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen (Basismodul Teil H)

Antrag: Art. 21 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Begründung: Wie im MuKE-Zusatzmodul 6 vorgesehen, sollen auch dezentrale Elektro-Direktheizungen (ohne Wasserverteilsystem) ersetzt werden. Dadurch lässt sich eine beachtliche Menge elektrischer Energie einsparen.

Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer (Basismodul Teil I)

Antrag: Art. 21a ist wie folgt anzupassen:

~~Abs. 2: Für den Ersatz von einzelnen, dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.~~

Abs. 3: Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Begründung: Rund 4% des aktuellen Schweizerischen Stromkonsums werden für zentrale Elektro-Wassererwärmer eingesetzt. Wie bei der Raumwärme kann auch Warmwasser deutlich effizient erzeugt werden. Deshalb ist von Ausnahmen gemäss Abs. 2 abzusehen, deshalb ist in Abs. 3 eine verbindliche Frist zu setzen.

Vorbildfunktion öffentliche Hand (Basismodul Teil M)

Antrag: Art. 3a Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr ~~2050~~ 2030 zu einem Grossteil ohne fossile Brennstoffe sichergestellt. Der Regierungsrat legt Zwischenziele fest;

Begründung: Um das Pariser Klimaabkommen einzuhalten, ist bis 2050 eine vollständige Dekarbonisierung der gesamten Volkswirtschaft erforderlich. Im Gebäudesektor kann ein schnellerer Kurs eingeschlagen werden, da bereits bewährte erneuerbare Technologien existieren. Der Kanton Glarus ist mit einem hohen Anteil an Wasserkraftwerken sowie den grossen Reserven an nachwachsendem Rohstoff Holz in einer sehr guten Ausgangslage, um als Vorbild voranzugehen.

Antrag: Art. 3a Abs. 1 Bst. c ist wie folgt anzupassen:

wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 massgeblich reduziert und vollständig mit ~~neu zugebauten~~ erneuerbaren Energien gedeckt.

Begründung: Die öffentliche Hand soll ihren Strombedarf zu 100% mit Strom aus erneuerbarer Energie decken, um eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Dank dem hohen Anteil an Wasserkraftwerken sowie den grossen Reserven an nachwachsendem Rohstoff Holz ist der Kanton dazu in einer sehr guten Ausgangslage.

Ferienhäuser/-wohnungen (Zusatzmodul 4)

Antrag: Art. 27a ist wie folgt zu ergänzen:

Abs. 4: Bei bestehenden Gebäuden muss die Nachrüstung innert 10 Jahren nach Einführung des Gesetzes erfolgen, soweit es technisch möglich ist und wirtschaftlich tragbar ist.

Begründung: Eine Nachrüstpflicht erlaubt es, die energetische Effizienz von Zweitwohnungen zu verbessern. Lediglich Gebäude, bei denen die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist, sollen davon ausgenommen werden.

Betriebsoptimierung (Zusatzmodul 8)

Antrag: Zusatzmodul 8 ist gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

Begründung: Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es können dadurch Effizienzpotenziale von 20% und mehr realisiert werden. Der allfällige Zusatzaufwand im Vollzug (Betriebs- statt Bauvorschrift) ist dadurch gerechtfertigt. Dieser Aufwand kann unter Umständen vermindert werden, indem bei der Übernahme der MuKE n-Formulierung auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung verzichtet wird und die Kontrolle nur einmalig nach Abschluss der Bauphase durchgeführt werden muss.

GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (Zusatzmodul 9)

Antrag: Zusatzmodul 9 ist wie folgt zu übernehmen:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 Mit in Kraft treten des Gesetzes ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

Begründung: Der GEAK schafft schweizweit eine einheitliche wichtige Grundlage und damit Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude. Er erleichtert die Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich und verbessert Sanierungsentscheide durch mehr Information. Dies gilt in besonderem Mass für ältere Gebäude.

Antrag für eine beschleunigte Gebäudemodernisierung

Antrag: Der Kanton unterstützt neue Konzepte, um die Gebäudemodernisierung zu beschleunigen. Ein konkreter Ansatz dazu ist das von swisscleantech erarbeitete Konzept für eine «Neue Gebäudeklimapolitik für die Schweiz».¹

Begründung: Die aktuelle Sanierungsrate von bestehenden Gebäuden ist mit 1% deutlich zu tief. Danach würde es mehr als 80 bis 100 Jahre dauern, bis der Gebäudebestand klimaneutral ist. Was fehlt, sind die Anreize, um die Sanierungsrate auf 2-3% anzuheben. Kern des Konzepts bildet ein Fonds, aus dem Hauseigentümer die Finanzierung für eine kostenoptimale Modernisierung erhalten. Dazu werden bekannte Instrumente kombiniert: a) Finanzierungsmechanismen, wie sie bei der Wohnbauförderung erfolgreich eingesetzt werden, b) eine Risikoabsicherungen, wie sie zum Beispiel in der Form von Exportrisikogarantie zur Anwendung kommen, c) Absenkpfade, wie sie bei Verpflichtungslösungen im Industriebereich (Act/EnaW) eingesetzt werden. Solche neuen Businessmodelle sind nötig, um die Modernisierungsrate zu erhöhen.

Eventualantrag: Eine obligatorische Modernisierungsvorsorge ist wie folgt einzuführen:

Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes, desto grösser ist der Vorsorgebetrag.

Begründung: Die energetische Sanierung von Gebäuden verzögert sich häufig deshalb, weil die Eigentümer nicht über die notwendigen Rückstellungen verfügen. Mit einer obligatorischen Modernisierungsvorsorge für ineffiziente Gebäude kann dies wirksam korrigiert werden. Eigentümer und Stockwerkeigentümer solcher Gebäude sollen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist.

¹ weitere Infos: [Konzeptpapier](#) sowie [kurze Übersicht](#)